

3. fol. 3r-v: Mitte der Glosse zu Art. 55¹⁶.

4. fol. 4r linke Spalte: Glossenschluß zu Art. 51¹⁷; fol. 4r mittlere und rechte Spalte (direkter Anschluß an fol. 3r-v): Mitte der Glosse zu Art. 55¹⁸; fol. 4v linke und mittlere Spalte: Mitte der Glosse zu Art. 55¹⁹; fol. 4v rechte Spalte: Glossenmitte zu Art. 51²⁰.

Die Hoffnung, in den jetzt entdeckten Görlitzer Fragmenten der wissenschaftlichen Welt einen dritten Textzeugen der so seltenen Wurm'schen Glosse zum Sachsenspiegel-Lehnrecht präsentieren zu können, zerschlug sich rasch. Denn der paläographische Vergleich der Prager und der Görlitzer Fragmente läßt auch nicht den geringsten Zweifel: Die kürzlich aufgetauchten Görlitzer Fragmente gehörten mit denen aus Prag zu einer einzigen Handschrift. Dieser Befund mag zunächst verwundern, erscheint es doch zunächst plausibler, daß eine am Ort zerlegte Handschrift auch dort vollständig oder zum mindesten in ihren allermeisten Teilen einer Zweitverwendung in Form von Falzverstärkungen, Bucheinbänden oder, wie im Fall Görlitz, als dekorative Umschläge für diverse Rechnungsfaszikel zugeführt wurde, zumal es hierfür einen nicht geringen Bedarf alleine im Ratsarchiv von Görlitz gab, wie die Vielzahl von Pergamenthandschriften bezeugt, die dort sekundär dafür verwendet wurden, Rechnungen aller Art zu umhüllen²¹. 'Restewanderung' indes war gar nicht so selten²², bisweilen wurde eine zerlegte Pergamenthandschrift auf verschiedene Ämter innerhalb eines Verwaltungsbezirks zur Zweitverwendung regelrecht verteilt²³. Eine

16) Vgl. Hs. Berlin 392 (wie Anm. 7) fol. 306va Z. 22 - fol. 307vb Z. 29. Siehe Abb. in OPPITZ, Rechtsbücher 3/2 (wie Anm. 8) S. 1825 f.

17) Vgl. Hs. Berlin 392 (wie Anm. 7) fol. 296va Z. 17 - fol. 296vb Z. 19. Siehe Abb. in OPPITZ, Rechtsbücher 3/2 (wie Anm. 8) S. 1827.

18) Vgl. Hs. Berlin 392 (wie Anm. 7) fol. 307vb Z. 29 - fol. 308va Z. 12. Siehe Abb. in OPPITZ, Rechtsbücher 3/2 (wie Anm. 8) S. 1827.

19) Vgl. Hs. Berlin 392 (wie Anm. 7) fol. 308va Z. 20 - fol. 309rb Z. 1. Siehe Abb. in OPPITZ, Rechtsbücher 3/2 (wie Anm. 8) S. 1828.

20) Vgl. Hs. Berlin 392 (wie Anm. 7) fol. 295va Z. 22 - fol. 295vb Z. 22. Siehe Abb. in OPPITZ, Rechtsbücher 3/2 (wie Anm. 8) S. 1828.

21) So mußte z.B. für die *Jahr Rechnung des Gemeinen Kastens Anno 1611* ein waagerecht in der Mitte gefaltetes Pergamentblatt aus dem Decretum Gratiani (enthaltend D. 81 c. 12 Ende - c. 21 Anfang mit umrahmender Glosse des Johannes Teutonicus) herhalten.

22) So gehörten beispielsweise Pergamentfragmente aus Kopenhagen gemeinsam mit jeweils einem Pergamentblatt aus Schleswig und aus Kiel zu einer (vermutlich aus der Klosterbibliothek Bordesholm stammenden) Handschrift, vgl. Bernd KANNOWSKI / Frank-Michael KAUFMANN, De glosen les mit vlite. Über neu aufgefundene Rechtsbücherfragmente aus Kopenhagen, ZRG Germ. 124 (2007) S. 82-119.

23) Vgl. Bernd KANNOWSKI / Frank-Michael KAUFMANN, De glose vornim vnde